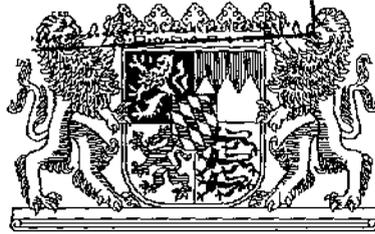


M 21 K 07.50061



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

gesetzlich vertreten durch

bevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Münche, Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
dort. Az.: 5 230 445-272,

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 21. Kammer,
durch den Richter am Verwaltungsgericht Kössing als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Februar 2008

am 25. Februar 2008

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. Januar 2007 wird in Nr. 3 aufgehoben. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. Januar 2007 wird in Nr. 4 insoweit aufgehoben, als die Abschiebung nach Sierra Leone angedroht wurde. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Sierra Leone vorliegen. Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.
- II. Von den Kosten des Verfahrens trägt der Kläger %, die Beklagte "Ä.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger, der sich nicht mit Personaldokumenten ausweisen kann, ist nach eigenen Angaben Staatsangehöriger von Sierra Leone. Wiederum nach eigenen Angaben reiste er am 10. Oktober 2006 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 31. Oktober 2006 einen Asylantrag.

Mit Bescheid vom 12. Januar 2007, zugestellt am 18. Januar 2007, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht vorliegen, und verneinte Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die

Abschiebung nach Sierra Leone oder in einen anderen Staat angedroht, in den der Kläger einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

Mit Schriftsatz vom 22. Januar 2007, eingegangen bei Gericht am selben Tag, erhob der gesetzliche Vertreter des Klägers Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München mit dem Antrag,

den Bescheid der Beklagten vom 12. Januar 2007 aufzuheben und diese zu verurteilen, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Gleichzeitig stellte er den Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Mit Beschluss vom 21. Februar 2007 lehnte das Gericht den Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ab (Verfahren M 21 S 07.60010).

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Mit Schriftsatz vom 17. April 2007 brachten die Bevollmächtigten des Klägers vor, der Kläger sei nach Einschätzung seiner Betreuer in erheblichem Maße traumatisiert. Der Vormund, _____ habe in der Vergangenheit in mehreren Gesprächen versucht, die auch vom Gericht gerügten Widersprüche und Ungereimtheiten aufzuklären. Dem _____ sei dann mitgeteilt worden, nach den Gesprächen sei der Jugendliche jeweils in schlechter Verfassung gewesen, habe Streit provoziert und sei durcheinander und verzweifelt gewesen. Die Mitarbeiter der Jugendhilfeeinrichtung hätten dies auf die Gespräche mit der Vormündin zurückgeführt. Der Psychologische Fachdienst-Mitarbeiter habe das _____ gebeten, diese Gespräche vorerst auszusetzen,

da eine Retraumatisierung zu befürchten sei. In den Gesprächen habe der Jugendliche geäußert, er wisse, dass er Auskunft geben müsse, es sei aber alles so schrecklich gewesen, er könne derzeit nicht reden. Er sei auch nicht im Stande, seine Erlebnisse in eine zeitliche Abfolge zu bringen, er sei durcheinander, schlafe schlecht, wache nachts auf und habe Angst.

Sowohl aufgrund dieser Berichte als auch aufgrund des Eindrucks der Jugendhilfeeinrichtung und des Befundberichtes des Psychologen sei der Kläger bei Refugio zu einer Therapie untergebracht worden. Wegen der vom Therapeuten gesehenen Dringlichkeit habe er die Therapie sofort - am 5. April 2007 - antreten können.

Beigefügt war dem Schreiben eine fachpsychologische Stellungnahme des psychologischen Fachdienstes der Landeshauptstadt München vom 3. April 2007 (Bl. 24 der Gerichtsakten) sowie ein Attest über die Hepatitis B (Bl. 27 der Gerichtsakten).

In der fachpsychologischen Stellungnahme vom 3. April 2007 ist u.a. ausgeführt, der Kläger sei am 16. Februar, 16. März und 20. März 2007 durch den psychologischen Dienst der Einrichtung fachpsychologisch untersucht worden. Der Kläger habe in nachvollziehbarer und glaubhafter Weise von sequentiellen Erlebnissen mit massiv traumatisierender Valenz Zeugnis ablegen können. Die Untersuchung des Klägers habe eindeutige Hinweise auf das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung (F 43.1) gemäß ICD 10 ergeben. Der Kläger bedürfe aufgrund dieser Tatsache einer traumaspezifischen psychotherapeutischen Behandlung und sei zu diesem Zwecke von der zuständigen Vormündin bei Refugio München zur Behandlung angemeldet worden. Ein zeitnahe Behandlungsbeginn sei dringend auch mit dem Ziel indiziert, das psychosoziale Funktionsniveau und die Gruppenfähigkeit des jungen Mannes zu verbessern.

Mit weiterem Schreiben vom 9. Mai 2007 übersandten die Bevollmächtigten des Klägers eine weitere fachpsychologische Stellungnahme des Stadtjugendamtes der Landeshauptstadt München vom 26. April 2007 (Bl. 29/30 der Gerichtsakten).

In dieser fachpsychologischen Stellungnahme ist u.a. ausgeführt, auf der Basis der Erkenntnisse aus Anamnese, Alltag und diagnostischer Situation gebe es aus Sicht des Untersuchers eindeutige Hinweise auf das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung (F 43.1) gemäß ICD 10. Als Grundlage dieser Belastungsstörung sei eine Situation zu sehen, in der der Kläger über mehrere Jahre lang hinweg in chronischer und sequentieller Form Erlebnissen mit massiv traumatisierender Valenz ausgesetzt gewesen sei. Aus fachlicher Sicht gebe es deutliche Kriterien, die für das reale Vorliegen oben genannter Störung sprächen. Dies seien im folgenden:

- Die sichtbaren körperlichen Verletzungen seien durch die diesbezüglichen Erklärungen des Jugendlichen glaubhaft und nachvollziehbar im Kontext immenser traumatogener psychischer Belastungen zu interpretieren.
- Unabhängig von den Einzelheiten der historischen Lebenssituation des Jugendlichen sei eine mehrjährige chronische Belastungssituation mit massiver traumatischer Valenz glaubhaft nachzuvollziehen.
- Der Jugendliche leide unter massiven Intrusionen und Nachhallerinnerungen bezüglich seiner Erlebnisse u.a. als Kindersoldat. Diese suchten ihn in üblicher Weise vor allem in Phasen inhaltlicher Leere und Ruhe heim.
- Der Jugendliche habe diesbezüglich ein ausgeprägtes Vermeidungsverhalten entwickelt, das sich auf verschiedenste traumarelevante Triggerreize beziehe. Insbesondere die Vermeidung der Erinnerung an die Phase traumatischen Geschehens und die Ablehnung diesbezüglicher Befragungen sei als angemessener Selbstschutz und keinesfalls als mangelhafte Kooperationsbereitschaft zu interpretieren. In diesem Zusammenhang seien auch das Auftreten von Amnesien und widersprüchliche Darstellungen bezüglich historischer Ereignisse nicht als Beweis für unkorrekte Angaben, sondern vielmehr

als Indikatoren einer typischen und funktionalen Anpassungsleistung zur Verarbeitung traumatischen Geschehens zu sehen.

- Der Jugendliche leide an diversen vegetativen Funktionsstörungen wie Unruhe, Schreckhaftigkeit, Erschöpfung, Schlafstörungen, mangelnde Belastbarkeit und Schlafstörungen, wie sie als typisch für das Symptombild zu sehen seien.
- Die regelhaften impulsiv-aggressiv gefärbten Durchbrüche des Jugendlichen seien plausibel in einen kausalen Zusammenhang mit der psychischen Labilität des Jugendlichen zu stellen und als weiteres typisches Merkmal der Traumafolgestörung zu verstehen.
- In der Gesamtschau der Erkenntnisse entstehe für den Untersucher ein kohärentes Bild einer bestehenden Traumafolgestörung. Die Einzelaspekte seien dabei in einer Komplexität verbunden und zu bewerten, die dem Jugendlichen als Wissenshintergrund nicht zur Verfügung stehen dürfte. Eine willentliche Manipulation des Jugendlichen im Sinne seiner Ziele sei daher als sehr unwahrscheinlich zu sehen.

Aus Sicht des Untersuchers seien bei gegebener posttraumatischer Belastungsstörung eine eindeutige Indikation für stabilisierende Maßnahmen und eine psychotherapeutische Behandlung gegeben. Anamnestischen Fragestellungen sei ausschließlich in diesem Kontext und nach fachtherapeutischer Vorbereitung nachzugehen. Erst nach einem erfolgreichen therapeutischen Prozess sei aus fachpsychologischer Sicht eine sinnvolle und realitätsbezogene Befassung mit historischen Gegebenheiten und deren aufenthaltsrechtlichen Implikationen möglich und sinnvoll. Eine ungeschützte Befragung im Rahmen aufenthaltsrechtlicher Fragestellungen sei zum jetzigen Zeitpunkt inhaltlich nicht sinnvoll interpretierbar, berge das deutliche Risiko einer Retraumatisierung und sei aus fachpsychologischer Sicht daher kontraindiziert.

Mit Beschluss vom 24. Januar 2008 wurde der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG auf den Einzelrichter übertragen.

In der mündlichen Verhandlung überreichte der Bevollmächtigte des Klägers folgende Unterlagen:

- Ein ärztliches Attest einer Allgemeinarztpraxis aus München vom 15. Februar 2008 mit einem Befundbericht vom 19. Dezember 2007.
- Eine Stellungnahme der Organisation vom 18. Februar 2008 mit einem Zwischenzeugnis für den Kläger vom 15. Februar 2008.
- Eine vorläufige ärztlich-psychotherapeutische Stellungnahme von Refugio München vom 16. August 2007.
- Ein Attest der Praxisklinik München vom 14. Februar 2008.

In der vorläufig ärztlichen-psychotherapeutischen Stellungnahme von Refugio vom 16. August 2007 ist zur Prognose u.a. ausgeführt, in Anbetracht der geschilderten Umstände sei davon auszugehen, dass beim Kläger noch auf Monate hinaus Behandlungsbedarf bestehen werde. Die Diagnose umgreife ja nicht nur die Auseinandersetzung mit dem in Sierra Leone Geschehenen, sondern auch die Schwierigkeiten, mit denen ein Jugendlicher wie der Kläger konfrontiert sei, wenn er diese Vorgeschichte verarbeiten müsse in einer kulturell völlig fremden Lebenswelt, in der sich zurechtzufinden an sich schon eine erhebliche Anpassungsleistung erfordere. Die Aussichten für eine positive weitere Entwicklung und psychische Stabilisierung seien nach seinem Eindruck unter der Voraussetzung der Absicherung des Bleiberechts in Deutschland günstig zu bewerten.

In dem ärztlichen Attest der Allgemeinarztpraxis aus München vom 15. Februar 2008 ist zur Erkrankung des Klägers ausgeführt, der Kläger befinde sich seit über einem Jahr in regelmäßiger Behandlung. Ende letzten Jahres hätten die Untersuchungen eine chronisch aktive Infektion mit Hepatitis B, mit hoher Viruslast und Infektiosität, bei nur mäßig erhöhten Leberenzymen ergeben. Diese bedürfe dringend einer

intensiven spezialisierten Therapie, wie sie in seiner Heimat Sierra Leone sicherlich nicht möglich sei. Sollte die Infektion nicht erfolgreich therapiert werden, werde sie mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Leberzirrhose und/oder im Leberkrebs enden. Sie sei deshalb als unbedingt lebensbedrohlich anzusehen.

In der mündlichen Verhandlung erklärte der Bevollmächtigte des Klägers, die Klage werde auf § 60 Abs. 7 AufenthG beschränkt und im Übrigen zurückgenommen. Der Bevollmächtigte des Klägers beantragte, unter teilweiser Aufhebung des Bescheids vom 12. Januar 2007 die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass beim Kläger das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 AufenthG im Hinblick auf Sierra Leone vorliegt.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der sonstigen Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen, insbesondere auf den Sachvortrag des Klägers und die Begründung des streitgegenständlichen Bescheides.

Entscheidungsgründe:

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen. Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 12. Januar 2007 ist in Nummern 3 und 4 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

1. Die Beklagte ist verpflichtet, beim Kläger das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen, und zwar ein individuelles krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot aufgrund des Vorhandenseins einer posttraumatischen Belastungsstörung.
 - a) Nach § 60 Abs. 7 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine

erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichts liegt ein krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot i.S. des § 60 Abs. 7 AufenthG vor, wenn eine individuelle Erkrankung feststeht und der Betreffende in seinem Heimatland eine der Krankheit entsprechende Behandlung nicht erhalten kann, weil es diese dort nicht gibt, oder er sich bei Vorhandensein ausreichender medizinischer Versorgungsmöglichkeiten aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse seine Behandlung nicht finanzieren kann. Bei Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung, wie im vorliegenden Fall, die ihre Ursachen in Ereignissen oder Verhältnissen im Heimatland des Betreffenden haben, ist darüber hinaus zu prüfen, ob ihm eine Rückkehr in seine Heimat zuzumuten ist, und zwar insbesondere unter dem Gesichtspunkt, wie weit eine Rückkehr negativen Einfluss auf die Behandlung einer posttraumatischen Belastungsstörung hat (Gefahr der Retraumatisierung).

- b) Aufgrund der vorgelegten ärztlichen Gutachten von Refugio München steht für das Gericht fest, dass beim Kläger eine posttraumatische Belastungsstörung vorliegt, die dringend der Behandlung bedarf. Das Gericht hat keine Zweifel an der Richtigkeit der ärztlichen Feststellungen über das Vorliegen einer dringend behandlungsbedürftigen posttraumatischen Belastungsstörung.
- c) Beim Kläger kommt noch hinzu, dass er an Hepatitis B leidet mit der erheblichen Gefahr einer Leberzirrhose *und* einem Leberkrebs wie in dem ärztlichen Attest der Allgemeinarztpraxis vom 15. Februar 2008 ausgeführt.

- d) Der Kläger kann in seiner Heimat nicht die Therapie erhalten, die nach dem derzeitigen Erkenntnisstand für ihn notwendig ist. Anhand der dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln lässt sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausschließen, dass der Kläger in Sierra Leone eine seiner Erkrankung adäquate Behandlung finden kann, unabhängig von den finanziellen Verhältnissen oder denen seiner Familie in Sierra Leone.
- e) Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 29.10.2002 - 1 C 1.02, abgedruckt DVBl. 2003, Seite 463 zum früheren § 53 Abs. 6 AuslG, dem nunmehr § 60 Abs. 7 AufenthG entspricht) kann sich ein zielstaatbezogenes Abschiebungsverbot trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer diese medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatbezogene Gefahr für Leib und Leben bestehe auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung stehe, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist.

Zur Überzeugung des Gerichts stammt der Kläger nicht aus begüterten Verhältnissen und könnte sich weder aus eigenem Vermögen noch durch verwandtschaftliche Unterstützung die erforderlichen Mittel für eine Behandlung verschaffen. Angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse in Sierra Leone, die von Armut und Massenarbeitslosigkeit geprägt sind und wegen der schweren Erkrankung des Klägers erscheint es auch ausgeschlossen, dass der Kläger sich über eine Erwerbstätigkeit die erforderlichen Mittel zur Finanzierung der Behandlung beschaffen könnte.

Beim Kläger liegt damit ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot im Sinne von § 60 Abs. 7 AufenthG vor.

2. Die Aufhebung der Abschiebungsandrohung in Ziffer 4. des Bescheides des Bundesamtes vom 12. Januar 2007 im Hinblick auf Sierra Leone ergibt sich aus § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 59 Abs. 3 AufenthG. Denn wenn die Beklagte verpflichtet ist, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG im Hinblick auf Sierra Leone festzustellen, ist in der Abschiebungsandrohung der Staat zu bezeichnen, in den nicht abgeschoben werden darf, bzw. wenn eine Abschiebungsandrohung in Bezug auf diesen Staat vorliegt, die Abschiebungsandrohung insoweit aufzuheben.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf § 167 VwGO i.V.m. den §§ 708 f. ZPO.

Rechtemittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen V@rwaltungsgericht München**

Hausanschrfft: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. Dem Antrag sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof. Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen **Rechtsanwalt** oder **Rechtslehrer** an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten **vertreten lassen**. **Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.**

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.** Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Kössing